

Satzung

Schützenverein "Zur Bärenhöhle" e.V.
Markersdorf

§ 1

Der Verein führt den Namen

"Schützenverein zur Bärenhöhle e.V."

und hat seinen Sitz in Markersdorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1993.

Der Verein bewirbt sich um die Mitgliedschaft im BDS (Bund Deutscher Sportschützen).

§ 2 - Zwecke des Vereins

1. Förderung des Schießsportes und dessen Traditionen. Bereicherung des geistig-kulturellen Lebens und Pflege eines sinnvollen Gemeinschaftslebens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen, sowie der Errichtung von Sportanlagen entsprochen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde (Markersdorf), die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
 - 1a. Mitglieder sind automatisch auch Ehegatten und Kinder des Mitgliedes bis zur finanziellen Selbstständigkeit. Jedoch sind diese Personen nicht stimmberechtigt und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Auf Vorschlag eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium Ehrenmitglieder ernennen.
 - 2a. Im Einzelfall kann das Präsidium die Aufnahme juristischer Personen in den Verein beschließen. Der Mitgliedsbeitrag ist in diesem Fall jeweils zwischen dem Präsidium und der juristischen Person zu vereinbaren.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium gerichtet werden soll.
4. Bei nicht volljährigen Personen ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

5. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
6. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Das Präsidium ist berechtigt, eine Mahngebühr festzulegen. Die Streichung bei materiellem Verzug darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
5. Bei grob fahrlässigem Verhalten auf dem Schießstand ist der jeweils Verantwortliche verpflichtet, mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Präsidiums auszusetzen. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Schützenverein "Zur Bärenhöhle e.V." ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen erlassen oder stunden.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Präsidium erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus:
Präsident
Vizepräsident
Schatzmeister
1. Waffenmeister
2. Waffenmeister
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Wertgrenze fest, ab welcher Rechtsgeschäfte durch mindestens zwei Präsidiumsmitglieder getätigt werden müssen.

§ 9 - Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einer anderen Person, der Mitgliederversammlung obliegt.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 - Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 - Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

1. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

§ 12 - Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes zahlende Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums.

- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 13 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung bedarf der Schriftform.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in das Protokoll.

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von acht Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident

Satzung - Schützenverein "Zur Bärenhöhle" e.V. Markersdorf
gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde (Markersdorf) (§ 2 Abs. 4).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17

Der Verein wird mit Wirkung vom 11.12.1992 errichtet.
